

Rechtssache C-530/23 [Baralo]ⁱ

Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens nach Art. 98 Abs. 1 der Verfahrensordnung eines Gerichtshofs

Eingangsdatum:

17. August 2023

Vorlegendes Gericht:

Sąd Rejonowy we Włocławku (Polen)

Datum der Vorlageentscheidung:

17. August 2023

Strafverfahren gegen

KP

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Strafverfahren gegen eine in psychiatrischer Behandlung befindliche Person, die im Verdacht steht, im Besitz von Betäubungsmitteln gewesen zu sein und unter dem Einfluss solcher Mittel ein Fahrzeug gelenkt zu haben.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung des Unionsrechts im Bereich der Verfahrensgarantien für eine schutzbedürftige Person hinsichtlich ihres Rechts auf einen Verteidiger – Vereinbarkeit von Bestimmungen des nationalen Rechts mit dem Unionsrecht – Recht oder Pflicht zur Außerachtlassung nationaler Bestimmungen, die mit Richtlinien nicht vereinbar sind – Möglichkeit, eine Richtlinie unmittelbar anzuwenden – Recht oder Pflicht zum Ausschluss von unter Verstoß gegen Richtlinienbestimmungen erlangten Beweisen im Strafverfahren – Pflichten des Staatsanwalts im Zusammenhang mit dem effektiven Rechtsschutz – Vereinbarkeit von Bestimmungen, die den Justizminister ermächtigen, Staatsanwälten verbindliche Weisungen zu erteilen, mit dem Unionsrecht – Art. 267 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union

ⁱ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

Vorlagefragen

1. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 18, 19, 24 und 27 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Buchst. a und c und Art. 3 Abs. 3 Buchst. a der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs in der Auslegung anhand der Nrn. 6, 7, 11 und 13 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen dahin auszulegen, dass sie eine unmittelbar wirksame und zwingende Regelung einführen, aufgrund deren es unzulässig ist, die Vernehmung einer schutzbedürftigen Person ohne die Anwesenheit eines Verteidigers durchzuführen, wenn die sachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorliegen, die Ermittlungsbehörde aber nicht unverzüglich von Amts wegen Prozesskostenhilfe (auch keine Dringlichkeits- oder vorläufige Prozesskostenhilfe) bewilligt, bevor die betreffende Person (*in concreto* eine schutzbedürftige Person) von der Polizei, einer anderen Strafverfolgungsbehörde oder einer Justizbehörde vernommen wird oder bevor bestimmte Ermittlungs- oder Beweishandlungen vorgenommen werden?

2. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 18, 19, 24 und 27 und Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in der Auslegung anhand der Nrn. 6, 7, 11 und 13 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen dahin auszulegen, dass es bei Straftaten, die mit einer Freiheitsstrafe bedroht sind, in jedem Fall unzulässig ist, wenn im Rahmen des Verfahrens keine Feststellungen dazu getroffen werden, ob eine Person potenziell schutzbedürftig und als solche anzuerkennen ist, obwohl die tatsächlichen Umstände gebieten, dies unverzüglich zu tun, und es unmöglich ist, die Beurteilung ihrer potenziellen Schutzbedürftigkeit anzufechten und einer solchen Person unverzüglich einen Pflichtverteidiger zu bestellen, und dass die Gründe, aus denen von diesen Feststellungen abgesehen und kein Pflichtverteidiger bestellt wurde, in der – grundsätzlich anfechtbaren – Entscheidung, die Vernehmung in Abwesenheit eines Rechtsbeistandes durchzuführen, ausdrücklich genannt werden müssen?

3. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 18, 19, 24 und 27 und Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in der Auslegung anhand des Abschnitts 3 Nr. 7 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen dahin auszulegen, dass in dem Versäumnis eines Mitgliedstaats, in Strafverfahren eine Vermutung der Schutzbedürftigkeit einzuführen, ein Umstand zu sehen ist, der den Verdächtigen daran hindert, die Garantie in Anspruch zu nehmen, die Art. 9 der Richtlinie EU 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in der Auslegung gemäß Nr. 11 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen vorsieht, und dass die Organe der Rechtspflege infolgedessen verpflichtet sind, in einer solchen Situation die Bestimmungen der Richtlinie unmittelbar anzuwenden?

4. Für den Fall, dass eine oder mehrere der Fragen 1, 2 und 3 bejaht werden: Sind die Bestimmungen der beiden in diesen Fragen genannten Richtlinien dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wie

a) Art. 301 Satz 2 der Strafprozessordnung, nach dem die Vernehmung eines Verdächtigen nur auf dessen Antrag unter Beteiligung eines bestellten Verteidigers erfolgt und das Nichterscheinen des Verteidigers kein Hindernis für die Vernehmung bildet.

b) Art. 79 § 1 Nrn. 3 und 4 der Strafprozessordnung, wonach in einem Strafverfahren ein Beschuldigter (Verdächtiger) einen Verteidiger haben muss, wenn ein begründeter Zweifel daran besteht, dass seine Fähigkeit, die Bedeutung der Tat zu erkennen oder sein Verhalten zu steuern, zum Zeitpunkt der Begehung der Tat weder ausgeschlossen noch erheblich beeinträchtigt war, oder daran, dass sein psychischer Zustand es ihm erlaubt, am Verfahren teilzunehmen oder seine Verteidigung selbst sachgerecht wahrzunehmen?

5. Verpflichten Art. 3 Abs. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs in Verbindung mit dem Grundsatz des Vorrangs und der unmittelbaren Wirkung der Richtlinien die Ermittlungsbehörden, die Gerichte und alle staatlichen Stellen, mit der Richtlinie unvereinbare Bestimmungen des

nationalen Rechts wie die in Frage 4 genannten unangewendet zu lassen und folglich nach Ablauf der Umsetzungsfrist die genannte nationale Norm durch die oben genannten Vorschriften mit unmittelbarer Wirkung zu ersetzen?

6. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 19, 24 und 27 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls dahin auszulegen, dass, wenn keine Entscheidung darüber getroffen wird, ob einer schutzbedürftigen Person oder einer Person, auf die die Vermutung der Schutzbedürftigkeit gemäß Abschnitt 3 Nr. 7 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen (2013/C 378/02) zutrifft, von Amts wegen Prozesskostenhilfe gewährt wird, oder wenn ihr Prozesskostenhilfe versagt wird, das nationale Gericht, das in einem Strafverfahren über die Sache entscheidet, wie auch alle anderen staatlichen Organe der Strafrechtspflege (also auch die Ermittlungsbehörden) anschließend im Hinblick auf die Durchführung von Ermittlungshandlungen unter Beteiligung einer solchen Person durch die Polizeibehörde oder andere Verfolgungsbehörden, darunter auch Handlungen, die vor Gericht nicht wiederholt werden können, verpflichtet sind, die **mit der Richtlinie unvereinbaren Bestimmungen des nationalen Rechts** wie die in Frage 4 genannten **unangewendet zu lassen** und folglich nach Ablauf der Umsetzungsfrist die genannte nationale Norm durch die oben genannten Vorschriften mit unmittelbarer Wirkung zu ersetzen, auch wenn die Person nach Abschluss der Ermittlungs- (oder Verfolgungshandlungen) und Erhebung der Anklage bei Gericht einen Wahlverteidiger benannt hat?

7. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 19, 24 und 27 und Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in der Auslegung anhand der Nrn. 6, 7, 11 und 13 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen dahin auszulegen, dass **ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, sicherzustellen, dass schutzbedürftige Verdächtige unverzüglich identifiziert und als solche anerkannt werden und Verdächtigen oder Beschuldigten in Strafverfahren, auf die die Vermutung der Schutzbedürftigkeit zutrifft oder die schutzbedürftig sind, von Amts wegen Prozesskostenhilfe gewährt wird, und dass diese Hilfe auch dann verpflichtend ist, wenn die zuständige Behörde keinen unabhängigen Sachverständigen darum ersucht hat, den Grad der Schutzbedürftigkeit, die Bedürfnisse der schutzbedürftigen Person und die Angemessenheit sämtlicher in Bezug auf die schutzbedürftige Person getroffenen oder geplanten Maßnahmen zu beurteilen, bis ein unabhängiger Sachverständiger eine ordnungsgemäße Beurteilung vorgenommen hat?**

8. Falls Frage 7 bejaht wird: Sind die genannten Bestimmungen der Richtlinie und die Empfehlung der Kommission dahin auszulegen, dass **sie einer nationalen Regelung wie Art. 79 § 1 Nrn. 3 und 4 der Strafprozessordnung entgegenstehen**, wonach der Beschuldigte in einem Strafverfahren **nur** dann einen Rechtsbeistand haben muss, wenn ein begründeter Zweifel daran besteht, dass zum Zeitpunkt der Begehung der Tat seine Fähigkeit, die Bedeutung der Tat zu erkennen oder sein Verhalten zu steuern, weder ausgeschlossen noch erheblich beeinträchtigt war, oder daran, dass sein psychischer Zustand es ihm erlaubt, am Verfahren teilzunehmen oder seine Verteidigung selbst sachgerecht wahrzunehmen?

9. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 19, 24 und 27 und Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in der Auslegung anhand der Nrn. 6, 7, 11 und 13 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen, sowie der Grundsatz der Vermutung der Schutzbedürftigkeit dahin auszulegen, dass **die zuständigen Behörden (Staatsanwaltschaft, Polizei) spätestens vor der ersten Vernehmung eines Verdächtigen durch die Polizei oder eine andere zuständige Behörde dafür zu sorgen haben, dass schutzbedürftige Verdächtige in Strafverfahren umgehend als solche identifiziert und anerkannt werden und dass ihnen Prozesskostenhilfe oder Dringlichkeits- bzw. vorläufige Prozesskostenhilfe gewährt wird, und von der Vernehmung des Verdächtigen Abstand nehmen müssen, bis der Person von Amts wegen Prozesskostenhilfe Dringlichkeits- bzw. vorläufige Prozesskostenhilfe gewährt wird?**

10. Falls Frage 9 bejaht wird: Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 19, 24 und 27 und Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in der Auslegung anhand der Nrn. 6, 7, 11 und 13 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen dahin auszulegen, dass sie die Mitgliedstaaten verpflichten, in ihrem nationalen Recht ausdrücklich die Gründe und Kriterien für Ausnahmen von der umgehenden Feststellung und Anerkennung der Schutzbedürftigkeit einer verdächtigen Person in einem Strafverfahren zu bestimmen und sicherzustellen, dass ihr Prozesskostenhilfe oder Dringlichkeits- (bzw. vorläufige) Prozesskostenhilfe gewährt wird, und dass etwaige Ausnahmen verhältnismäßig und zeitlich begrenzt sein und den Grundsatz des fairen Verfahrens wahren müssen und zudem verfahrensrechtlich in Form eines Beschlusses erfolgen müssen, der eine vorübergehende Abweichung zulässt und

der die betroffene Partei grundsätzlich dazu berechtigen muss, die Entscheidung gerichtlich überprüfen zu lassen?

11. Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Buchst. a und Art. 3 Abs. 3 Buchst. a und b der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 und dem 27. Erwägungsgrund sowie mit Art. 8 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls dahin auszulegen, dass dann, wenn die für das Verfahren zuständige Behörde einer Person, für die die Vermutung der Schutzbedürftigkeit gilt und/oder die schutzbedürftig ist (Nrn. 7 und 11 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen), keine Prozesskostenhilfe von Amts wegen gewährt und keine Gründe für ihre Entscheidung angibt, keine Prozesskostenhilfe zu bewilligen, eine solche Person das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf hat und dass als ein solcher das Institut des nationalen Verfahrensrechts in Art. 344a der Strafprozessordnung anzusehen ist, der bestimmt, dass die Sache an den Staatsanwalt zurückverwiesen wird, damit:

- a) die Ermittlungsbehörde den Verdächtigen im Strafverfahren als schutzbedürftig identifiziert und anerkennt,
- b) dem Verdächtigen ermöglicht wird, vor der Vernehmung einen Verteidiger zu konsultieren,
- c) die Vernehmung des Verdächtigen in Anwesenheit eines Verteidigers durchgeführt und audiovisuell aufgezeichnet wird,
- d) dem Verteidiger ermöglicht wird, sich mit den Verfahrensakten vertraut zu machen, und etwaige Beweisanträge der schutzbedürftigen Person und des von Amts wegen bestellten Verteidigers oder eines von der beschuldigten Person benannten Verteidigers gestellt werden können.

12. Ist Art. 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 und 3 sowie Art. 2 des Vertrags über die Europäische Union und mit Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unterzeichnet in Rom am 4. November 1950, in der später durch die Protokolle Nrn. 3, 5 und 8 geänderten und durch das Protokoll Nr. 2 ergänzten Fassung, in Bezug auf die Vermutung der Schutzbedürftigkeit gemäß Nr. 7 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in

Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen dahin auszulegen, dass die Vernehmung eines Verdächtigen durch einen Polizeibeamten oder eine andere zur Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme befugte Person in einem psychiatrischen Krankenhaus ohne Rücksicht auf den Zustand der Ungewissheit und unter Bedingungen, unter denen sich der Betroffene nur sehr eingeschränkt äußern kann und psychisch besonders wehrlos ist, sowie in Abwesenheit eines Rechtsbeistands eine unmenschliche Behandlung darstellt und eine solche Vernehmung deshalb als mit den Grundrechten der Union unvereinbare Verfahrenshandlung unverwertbar ist?

13. Falls Frage 12 bejaht wird: Sind die in Frage 12 angeführten Bestimmungen dahin auszulegen, dass sie ein nationales Gericht, das in einer Strafsache entscheidet, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in Verbindung mit Nr. 7 der Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen sowie in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs fällt, wie auch alle anderen Stellen des Strafverfahrens, die Verfahrenshandlungen in der Sache setzen, dazu berechtigen (bzw. verpflichten), **Bestimmungen des nationalen Rechts, die der Richtlinie widersprechen, darunter insbesondere Art. 168a der Strafprozessordnung, unangewendet zu lassen** und folglich nach Ablauf der Umsetzungsfrist die nationale Norm durch die oben genannten Vorschriften der Richtlinie mit unmittelbarer Wirkung zu ersetzen, auch wenn eine solche Person nach Abschluss der Ermittlungs- (oder Verfolgungshandlungen) und Erhebung der Anklage bei Gericht einen Wahlverteidiger benannt hat?

14. Sind Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 4 Abs. 5 sowie Art. 9 in Verbindung mit den Erwägungsgründen 19, 24 und 27 der Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls in Verbindung mit Art. 3 Abs. 2 Buchst. a, b und c sowie Art. 3 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und der Effektivitätsgrundsatz im Unionsrecht dahin

auszulegen, dass ein Staatsanwalt, der in einem Strafverfahren im Stadium des Ermittlungsverfahrens tätig ist, verpflichtet ist, alle Anforderungen der Richtlinie 2016/1919, die unmittelbare Wirkung entfalten, einzuhalten und dementsprechend dafür zu sorgen, dass für die verdächtige oder beschuldigte Person, die unter dem Schutz der oben genannten Richtlinie steht, im Verfahren ein wirksamer Rechtsschutz beginnend ab dem frühesten der folgenden Zeitpunkte sichergestellt wird:

- a) vor ihrer Befragung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden,
- b) ab der Durchführung von Ermittlungs- oder anderen Beweiserhebungshandlungen durch Ermittlungs- oder andere zuständige Behörden gemäß Art. 3 Abs. 3 Buchst. c der Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013,
- c) unverzüglich nach dem Freiheitsentzug (worunter auch der Aufenthalt in einem psychiatrischen Krankenhaus zu verstehen ist), wobei er erforderlichenfalls verpflichtet ist, etwaige Anordnungen der übergeordneten Staatsanwälte aufzuheben, wenn er davon überzeugt ist, dass die Befolgung dieser Anordnungen den wirksamen Schutz des Verdächtigen, für den die Vermutung der Schutzbedürftigkeit gilt bzw. der schutzbedürftig ist, beeinträchtigen würde, einschließlich seines Rechts auf ein faires Verfahren oder eines anderen Rechts, das ihm gemäß der Richtlinie 2016/1919 in Verbindung mit der Richtlinie 2013/48 zusteht?

15. Für den Fall, dass Frage 14 bejaht wird: Sind Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV, der den Grundsatz des effektiven Rechtsschutzes in Verbindung mit Art. 2 EUV festschreibt, in Verbindung mit dem Grundsatz der Achtung der Rechtsstaatlichkeit, wie er in der Rechtsprechung des Gerichtshofs ausgelegt wird (vgl. Urteil vom 27. Mai 2019, OG [Staatsanwaltschaft Lübeck], C-508/18), und der in Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta der Grundrechte verankerte Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit in seiner Auslegung durch die Rechtsprechung des Gerichtshofs (vgl. Urteil vom 27. Februar 2018, Associação Sindical dos Juizes Portugueses, C-64/16, EU:C:2018:117) dahin auszulegen, dass **diese Grundsätze wegen der Befugnis des Generalstaatsanwalts oder übergeordneter Staatsanwaltschaften, den Staatsanwälten der untergeordneten Ebenen verbindliche Weisungen zu erteilen, die die Staatsanwälte der untergeordneten Ebenen verpflichten, unmittelbar wirksame Unionsvorschriften unangewendet zu lassen, oder die Anwendung dieser Vorschriften erschweren, sowohl einer nationalen Regelung entgegenstehen, die auf eine unmittelbare Abhängigkeit der Staatsanwaltschaft vom Exekutivorgan, d. h. vom Justizminister, hindeutet, als auch nationalen Rechtsvorschriften, die die Unabhängigkeit der Staatsanwaltschaft bei der Anwendung des Unionsrechts einschränken, insbesondere:**

a) Art. 1 § 2, Art. 3 § 1 Nrn. 1 und 3 und Art. 7 §§ 1 bis 6 und § 8 sowie Art. 13 §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. Januar 2016 über die Staatsanwaltschaft, wonach der Justizminister, der gleichzeitig Generalstaatsanwalt und die höchste Anklagebehörde ist, berechtigt ist, Staatsanwälten der untergeordneten Ebenen verbindliche Weisungen zu erteilen, auch soweit dadurch die unmittelbare Anwendung des Unionsrechts eingeschränkt oder erschwert wird?

Angeführte völkerrechtliche Vorschriften

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im Folgenden: EMRK): Art. 3, Art. 6 Abs. 3 Buchst. b und c.

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

1. Vertrag über die Europäische Union: Art. 2, Art. 6, Art. 9 und Art. 19 Abs. 1.
2. Charta der Grundrechte der Europäischen Union: Art. 4 und 47.
3. Richtlinie (EU) 2016/1919 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (ABl. 2016, L 297, S. 1, im Folgenden: Richtlinie 2016/1919): Erwägungsgründe 18, 19, 24 und 27, sowie Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2, Art. 4 Abs. 5, Art. 8 und Art. 9.
4. Empfehlung der Kommission vom 27. November 2013 über Verfahrensgarantien in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte schutzbedürftige Personen (ABl. 2013, C 378, S. 8, im Folgenden: Empfehlung der Kommission): Erwägungsgründe 1, 6, 7, 11 und 13, Nrn. 4, 7, 11 und 13.
5. Richtlinie 2013/48/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand in Strafverfahren und in Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls sowie über das Recht auf Benachrichtigung eines Dritten bei Freiheitsentzug und das Recht auf Kommunikation mit Dritten und mit Konsularbehörden während des Freiheitsentzugs (ABl. 2013, L 294, S. 1, im Folgenden: Richtlinie 2013/48): Erwägungsgründe 50 und 51 sowie Art. 3.

Angeführte nationale Vorschriften

1. Konstytucja Rzeczypospolitej Polskiej (Verfassung der Republik Polen): Art. 7, Art. 9, Art. 42 Abs. 2.

2. Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 roku – Kodeks karny (Gesetz vom 6. Juni 1997 – Strafgesetzbuch) (im Folgenden: Strafgesetzbuch): Art. 1 § 1, Art. 31 §§ 1 und 2.
3. Ustawa z dnia 6 czerwca 1997 roku – Kodeks postępowania karnego (Gesetz vom 6. Juni 1997 – Strafprozessordnung) (im Folgenden: Strafprozessordnung): Art. 6, Art. 7, Art. 16, Art. 71, Art. 79 § 1 Nrn. 3 und 4, Art. 79 § 3, Art. 81 § 1, Art. 81a §§ 2 und 3, Art. 137, Art. 147 §§ 1, 2 und 2b, Art. 168a, Art. 171 §§ 1, 5 und 7, Art. 175 § 1, Art. 245 § 1, Art. 298 § 1, Art. 300 §§ 1 und 4, Art. 301, Art. 313 § 1, Art. 321, Art. 326 §§ 1 und 2, Art. 344a §§ 1 und 2, Art. 437 §§ 1 und 2, Art. 463 § 1.
4. Ustawa z dnia 27 lipca 2001 r. – Prawo o ustroju sądów powszechnych (Gesetz vom 27. Juli 2001 über die Verfassung der ordentlichen Gerichte, Dz.U. 2001, Nr. 98, Pos. 1070, in geänderter Fassung): Art. 9, Art. 9a, Art. 53c.
5. Ustawa z dnia 28 stycznia 2016 r. – Prawo o prokuraturze (Gesetz vom 28. Januar 2016 über die Staatsanwaltschaft, Dz.U. 2016, Pos. 176, in geänderter Fassung): Art. 1, Art. 3, Art. 7, Art. 13 und Art. 106.

Angeführte Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg

1. EGMR, Urteil vom 27. November 2008, Salduz/Türkei, ECLI:CE:ECHR:2008:1127JUD003639102: §§ 50, 51, 54, 55, 60, 62 und 72.
2. EGMR, Urteil vom 31. März 2009, Płonka/Polen, ECLI:CE:ECHR:2009:0331JUD002031002, §§ 34, 35, 41 und 42.
3. EGMR, Urteil vom 13. September 2016, Ibrahim u. a./Vereinigtes Königreich, ECLI:CE:ECHR:2016:0913JUD005054108, §§ 249, 253 bis 255, 257, 258, 261 und 271 bis 274.
4. EGMR, Urteil vom 9. November 2018, Beuze/Belgien, ECLI:CE:ECHR:2018:1109JUD007140910.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Verfahrens

- 1 Vor dem vorliegenden Gericht ist gegen K. P. ein Strafverfahren anhängig. Es wird ihm vorgeworfen, dass er
 - a) am 22. Juli 2022 gegen die Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Drogensucht verstoßen hat, indem er ein Betäubungsmittel in Form von Cannabis in der Menge von 8,50 Gramm brutto und eine psychotrope Substanz in Form von Amphetamin in der Menge von 33,83 Gramm brutto besessen, d. h. eine Straftat gem. Art. 62 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2005 zur Bekämpfung der Drogensucht begangen hat,

- b) am 21. Juli 2022 gegen 23.55 Uhr unter Einfluss eines Mittels mit einer ähnlichen Wirkung wie Alkohol und mit einer Amphetaminkonzentration von 156,2 ng/ml im Blut einen PKW gelenkt, d. h. eine Straftat gem. Art. 178a § 1 des Strafgesetzbuchs begangen hat.
- 2 K.P. wurde um 00.05 Uhr von Polizeibeamten angehalten, die sich kurz zuvor, noch vor Mitternacht, für den technischen Zustand des von ihm gelenkten Fahrzeugs interessiert hatten, aber nach einem Gespräch mit K.P. weitergefahren waren. Zum Zeitpunkt vor seiner Festnahme befand sich K.P. außerhalb des Fahrzeugs, war nervös und redete wirr. Auf Aufforderung der Polizeibeamten händigte er ihnen die in seinem Besitz befindlichen Plastiktüten aus, die weißes Pulver und eine grüne, getrocknete Substanz enthielten. Nach seiner Festnahme wurde er ins Krankenhaus gebracht, wo ihm Blut für einen Drogentest abgenommen wurde.
 - 3 Am Morgen des 22. Juli 2022 wurde eine Hausdurchsuchung bei K. P. durchgeführt, bei der er nicht anwesend war. Ohne seine Beteiligung wurde im weiteren Verlauf des Verfahrens auch eine Auswertung der Videoüberwachung der Straßen, auf denen er möglicherweise mit dem Auto unterwegs gewesen war, durchgeführt.
 - 4 Die Untersuchung ergab, dass es sich bei den von K.P. abgegebenen Substanzen um Cannabis und Amphetamin handelte. Am 22. Juli 2022 um 12.15 Uhr wurde ihm der Vorwurf bekannt gemacht, dass er eine Straftat gemäß Art. 62 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung der Drogensucht begangen habe.
 - 5 K.P. wurde über das Recht auf einen Wahlverteidiger und die Möglichkeit der Inanspruchnahme eines Pflichtverteidigers aufgrund seiner wirtschaftlichen Situation belehrt. Er wurde auch über sein Recht belehrt, eine Aussage zu machen, die Aussage zu verweigern und Fragen zu beantworten. Das Vernehmungsprotokoll enthält keinen Hinweis auf aktuelle oder frühere psychische Störungen.
 - 6 K.P. hat nicht gestanden, die ihm vorgeworfene Straftat begangen zu haben. Er weigerte sich, eine Aussage zu machen, das Protokoll zu unterzeichnen und die Akte am Ende der Ermittlung einzusehen. Die Vernehmung wurde nicht in Form einer audiovisuellen Aufzeichnung festgehalten. An der Vernehmung nahm kein Verteidiger teil. Die für das Verfahren zuständige Behörde hat das Gericht nicht um die Bestellung eines Pflichtverteidigers ersucht. K.P. wurde am 22. Juli 2022 um 12.31 Uhr aus der Haft entlassen.
 - 7 Die Untersuchung des abgenommenen Blutes ergab eine Amphetaminkonzentration (156,2 ng/ml), die vom Sachverständigen als ein Zustand „unter dem Einfluss eines Mittels mit ähnlicher Wirkung wie Alkohol“ eingestuft wurde.
 - 8 Im August 2022 erließ die Polizei einen Beschluss zur Ergänzung der Tatvorwürfe gemäß Art. 178a § 1 des Strafgesetzbuchs, der K.P. jedoch nicht sofort mitgeteilt

wurde. Die befragte Psychiaterin sagte aus, dass die Verstärkung der Symptome der psychischen Erkrankung es K.P. unmöglich mache, an den Verfahrenshandlungen teilzunehmen.

- 9 Aus den von der Staatsanwaltschaft eingeholten medizinischen Unterlagen geht hervor, dass K. P. seit 2021 mehrmals in psychiatrischen Kliniken war, unter anderem am 22. Juli 2022 und im Zeitraum vom 8. August bis zum 30. September 2022, und zwar aufgrund von psychischen und psychotischen Störungen.
- 10 Der Beschluss mit den Ergänzungen zum Tatvorwurf wurde K.P. am 14. Oktober bekannt gegeben, und er wurde ohne Verteidiger in einem psychiatrischen Krankenhaus vernommen. Ihm wurden dieselben Belehrungen erteilt wie bei der ersten Vernehmung. Die Vernehmung wurde nicht in Form einer audiovisuellen Aufzeichnung festgehalten. K.P. gestand die ihm vorgeworfenen Taten nicht und weigerte sich, Aussagen zu machen, verlangte aber, am Ende der Ermittlungen in die Akte Einsicht zu nehmen und eine schriftliche Begründung der Vorwürfe zu erhalten. Diese Begründung wurde seiner Mutter am 27. Oktober 2022 ausgehändigt.
- 11 K.P. konnte die psychiatrische Klinik am 20. Oktober 2022 verlassen. Am 23. November 2022 gab der Sachverständige das Gutachten zu den Substanzen ab, die K.P. bei seiner Verhaftung abgegeben hatte.
- 12 Am 2. Dezember 2022 meldete sich K.P. zur Akteneinsicht bei der Polizei, nahm jedoch davon wieder Abstand. Er hatte zu diesem Zeitpunkt weder einen Wahl- noch einen Pflichtverteidiger. Er stellte keine Beweisanträge.
- 13 Am 15. Dezember ging eine von einem Polizeibeamten erstellte und von der Staatsanwaltschaft bestätigte Anklageschrift gegen K.P. beim Sąd Rejonowy we Włocławku (Rayongericht Włocławek, Polen) ein. Am 17. Januar 2023 wurde eine von K.P. an einen Rechtsanwalt erteilte Verteidigungsvollmacht eingereicht.
- 14 Mit Beschluss vom 28. Februar 2023 verwies das Gericht gemäß Art. 344a § 1 der Strafprozessordnung die Sache an die Prokuratura Rejonowa we Włocławku (Rayonstaatsanwaltschaft Włocławek) zurück, um die Ermittlungen durch die Vernehmung von K.P. in Anwesenheit eines Verteidigers und durch die Einholung eines Gutachtens von psychiatrischen Sachverständigen über die psychische Gesundheit von K.P. zum Zeitpunkt der Tathandlungen und zum Zeitpunkt des Verfahrens zu ergänzen.
- 15 Am 3. März 2023 legte der Staatsanwalt gegen diesen Beschluss Beschwerde ein und machte geltend, dass das Beweismaterial keiner Ergänzung bedürfe und die erhaltenen medizinischen Unterlagen keinen Anlass gäben, K.P. durch Sachverständige auf seine psychische Gesundheit untersuchen zu lassen.
- 16 Am 29. März 2023 hob der Sąd Okręgowy we Włocławku (Regionalgericht Włocławek) den Beschluss vom 28. Februar 2023 auf, und verwies die Sache zurück an das Rayongericht Włocławek.

- 17 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass der Vorgesetzte des Prokurator Rejonowy we Włocławku (Rayonstaatsanwalt Włocławek), der am Verfahren gegen den Angeklagten K.P. als öffentlicher Ankläger beteiligt ist, der Prokurator Generalny (Generalstaatsanwalt) ist, der zugleich der Minister Sprawiedliwości (Justizminister) ist, wobei der Generalstaatsanwalt die Tätigkeit der Staatsanwaltschaft entweder persönlich oder durch seine nachgeordneten Mitarbeiter durch Erlass von Verfügungen, Richtlinien und Weisungen leitet.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

Begründung der Fragen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9 und 10

- 18 Der Fall vor dem vorliegenden Gericht betrifft einen Verdächtigen bzw. Angeklagten, der in der Vergangenheit in mehreren Krankenhäusern in psychiatrischen Abteilungen behandelt wurde. Im Ermittlungsverfahren, von der ersten Vernehmung bis zur Anklageerhebung, wurde ihm kein Verteidiger beigestellt. Weder wurden seine Bedürfnisse als Person, die schutzbedürftig ist oder für die die Vermutung der Schutzbedürftigkeit gilt, festgestellt, noch wurde ihm die Möglichkeit gegeben, die diesbezügliche Beurteilung anzufechten. Er wurde auch während seines Aufenthalts in der psychiatrischen Abteilung eines Krankenhauses vernommen. Die Vernehmung wurde nicht in Form einer audiovisuellen Aufzeichnung festgehalten. Es wurde versäumt, ein Sachverständigengutachten über den psychischen Zustand des Verdächtigen einzuholen, d. h. darüber, ob er zum Tatzeitpunkt in der Lage war, die Bedeutung der Handlung zu erkennen oder seine Handlungen zu steuern, und ob er überhaupt in der Lage war, am Verfahren teilzunehmen und seine Verteidigung selbst sachgerecht wahrzunehmen.
- 19 Auf diese Weise wurde dem Verdächtigen das Mindestmaß an Schutz vorenthalten, auf das er nach den Richtlinien 2016/1919 und 2013/48 Anspruch hat, da diese Richtlinien nicht korrekt und vollständig in die polnische Rechtsordnung umgesetzt wurden.
- 20 Das vorliegende Gericht stellt fest, dass die Richtlinie 2016/1919 in Bezug auf schutzbedürftige Personen (und Personen mit einer bereits diagnostizierten psychischen Störung sind zweifellos als solche anzusehen) die Garantien der Bestimmungen der Richtlinie 2013/48 verstärkt. Das bedeutet, dass die Ermittlungsbehörden gegenüber solchen Personen nicht nur verpflichtet sind, die Schutzbedürftigkeit des Verdächtigen zu ermitteln und sie ordnungsgemäß gemäß den Anforderungen der Richtlinie 2016/1919 zu prüfen, sondern darüber hinaus sicherzustellen haben, dass diese Personen gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 2013/48 zu einem Zeitpunkt und in einer Weise Zugang zu einem Rechtsbeistand haben, dass sie ihre Verteidigungsrechte vor ihrer Vernehmung durch die Polizei oder andere Strafverfolgungs- oder Justizbehörden und zu dem Zeitpunkt, zu dem die Strafverfolgungs- oder andere zuständige Behörden

Ermittlungs- oder andere Beweishandlungen vornehmen, tatsächlich und wirksam wahrnehmen können.

- 21 Die Bestimmungen der nationalen Strafprozessordnung legen nicht fest, wann und in welcher Form die Bedürfnisse einer beschuldigten Person (und eines Verdächtigen) ermittelt (und vorläufig bewertet) werden sollen, und richten nicht von vornherein das Institut der vorläufigen (Dringlichkeits-)Prozesskostenhilfe für den Verdächtigen ein. Gemäß Art. 79 § 1 Nrn. 3 und 4 der Strafprozessordnung muss ein Angeklagter in einem Strafverfahren einen Verteidiger haben, wenn ein begründeter Zweifel daran besteht, dass seine Fähigkeit, die Bedeutung der Tat zu erkennen oder sein Verhalten zu steuern, zum Zeitpunkt der Begehung dieser Tat weder ausgeschlossen noch erheblich beeinträchtigt war (Nr. 3), oder daran, dass sein psychischer Zustand es ihm erlaubt, am Verfahren teilzunehmen oder seine Verteidigung selbst sachgerecht wahrzunehmen (Nr. 4). Die genannten Fälle der Pflichtverteidigung werden jedoch in keiner Weise durch die in den nationalen Verfahrensvorschriften festgelegte Anforderung der umgehenden Feststellung und Begutachtung einer solchen Situation durch die Ermittlungsbehörde gestützt, und gemäß Art. 79 § 3 der Strafprozessordnung ist die Beteiligung des Verteidigers in den in Art. 79 § 1 Nrn. 3 und 4 der Strafprozessordnung genannten Fällen grundsätzlich erst im Hauptverfahren vor dem Gericht zwingend vorgeschrieben.
- 22 Die Vornahme von Handlungen zur Feststellung [der vorstehend geschilderten Situation] und Gewährung von Prozesskostenhilfe, sei es auch nur Dringlichkeitsprozesskostenhilfe, zugunsten des Verdächtigen, insbesondere schon vor der ersten Vernehmung im Ermittlungsverfahren, stellt nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ein Erfordernis dar, das in den Richtlinien 2016/1919 und 2013/48 aufgestellt wird. Dieses Erfordernis ist jedoch in der polnischen Rechtsordnung nicht umgesetzt worden. Die Anerkennung der unmittelbaren Wirkung der in diesem Bereich genannten Richtlinien würde die betreffende Feststellung und die Gewährung von zumindest Dringlichkeitsprozesskostenhilfe zugunsten des Verdächtigen vor der ersten Vernehmung ermöglichen und sicherstellen, dass er seine Rechten in vollem Umfang ausüben kann. Gerade bei der ersten Vernehmung ist die verhörte Person besonders angreifbar und für möglichen Druck am anfälligsten.
- 23 Die Bestimmungen des polnischen Strafrechts gewährleisten auch nicht die Aufzeichnung der Vernehmung einer von der Richtlinie 2016/1919 und der Empfehlung der Kommission erfassten Person. Dem vorlegenden Gericht ist bewusst, dass es sich bei den Empfehlungen um nicht verbindliche Rechtsakte (soft law) handelt. Gleichwohl haben sie eine Informations- und Erläuterungsfunktion zu den Bestimmungen beider Richtlinien. Die nationalen Gerichte sind schließlich verpflichtet, die Empfehlungen der Unionsorgane immer dann zu berücksichtigen, wenn sie Aufschluss über die Auslegung anderer Bestimmungen des Unionsrechts geben können. Die Empfehlung, eine audiovisuelle Aufzeichnung anzufertigen, soll die Verfahrensgarantien für den Verdächtigen stärken, indem unter anderem überprüft werden kann, ob die Strafverfolgungsbehörden unverzüglich geprüft haben, ob Gründe für die

Bewilligung von Prozesskostenhilfe (zumindest Dringlichkeitsprozesskostenhilfe) vorliegen. Eine solche vorläufige Bewertung sollte auch in Form einer Verfahrenshandlung festgehalten werden. Dabei handelt es sich nicht unbedingt um eine anfechtbare Entscheidung, aber es muss ein Recht sein, dessen Einhaltung überprüft werden kann.

- 24 Die Möglichkeit, eine audiovisuelle Aufzeichnung der Vernehmung eines Verdächtigen anzufertigen, ist zwar in Art. 147 § 1 der Strafprozessordnung vorgesehen, gibt aber keinen Hinweis für den Fall, dass bei der Vernehmung eines Verdächtigen im Ermittlungsverfahren für den Verdächtigen die Vermutung der Schutzbedürftigkeit gelten muss. In der Praxis werden solche Aufzeichnungen in diesem Stadium des Verfahrens nicht erstellt. Fehlt es hingegen an einer solchen Aufzeichnung, kann nachträglich nicht beurteilt werden, ob versucht wurde, die besonderen Bedürfnisse des Verdächtigen festzustellen und zu bewerten, und ob er in der Lage war, die Belehrungen zu verstehen.
- 25 Nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 2016/1919 entsteht das Recht, einen Pflichtverteidiger zu beantragen, bereits zum Zeitpunkt des Freiheitsentzugs, d. h. der Verhaftung (Buchst. a), oder zum Zeitpunkt bestimmter Beweishandlungen, an denen der Verdächtige teilnehmen kann oder muss (Buchst. c), d. h. auch im Ermittlungsverfahren, vor der Vernehmung durch die Polizei oder eine andere Behörde oder vor der Durchführung von Ermittlungs- oder Beweishandlungen.
- 26 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass es im polnischen Verfahrensrecht keinen Mechanismus gibt, um einer Unterlassung einer Strafverfolgungsbehörde in dieser Hinsicht entgegenzuwirken oder die Unterlassung zu korrigieren. Dadurch wird das Recht des Verdächtigen auf Verteidigung häufig zunichtegemacht.
- 27 Nach Ansicht dieses Gerichts sollten angesichts des Ablaufs der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2016/1919 (am 25. Mai 2019) und des Ablaufs der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 2013/48 (am 27. November 2016) die Rechte aus diesen Richtlinien für Bürger in vertikalen Beziehungen unmittelbar gelten. Im Ermittlungsverfahren werden jedoch die einschlägigen Prämissen der Richtlinien ignoriert.
- 28 Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts besteht das Hauptproblem der fehlenden Umsetzung der Richtlinie 2016/1919 und der Richtlinie 2013/48 sowie der fehlenden Umsetzung der Empfehlung der Kommission darin, das Recht auf Verteidigung von Personen zu gewährleisten, die als besonders schutzbedürftig gelten und die Prozesskostenhilfe erhalten sollten, sobald sie verdächtigt werden, eine Straftat begangen zu haben. Ohne Prozesskostenhilfe kann die in der Richtlinie 2016/1919 bezeichnete Person nicht wissen, worauf sie Anspruch hat und in welchem Umfang.
- 29 Gemäß Art. 31 §§ 1 und 2 des polnischen Strafgesetzbuches begeht eine Person keine Straftat, die aufgrund einer psychischen Krankheit, einer geistigen

Behinderung oder einer anderen Störung der psychischen Funktionen zur Zeit der Tat nicht in der Lage war, deren Bedeutung zu erkennen oder ihr Handeln zu steuern. Wenn zur Zeit der Tat ihre Fähigkeit, die Bedeutung der Tat zu erkennen oder ihr Handeln zu steuern, erheblich beeinträchtigt war, kann das Gericht eine außerordentliche Strafmilderung anwenden. Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts ist es nicht hinnehmbar, dass gegen eine solche Person Anklage vor Gericht erhoben wird, weil im Ermittlungsverfahren hierzu keine Feststellungen getroffen wurden.

- 30 Im Sinne des Unionsrechts müssen in Strafverfahren Verdächtige und beschuldigte Personen, die aufgrund von Zweifeln an ihrem psychischen und körperlichen Zustand potenziell schutzbedürftig sind, gemäß nationalem Recht (Art. 79 § 1 Nrn. 3 und 4 der Strafprozessordnung) sowie gemäß der Richtlinie 2013/48 und der Richtlinie 2016/1919 einen Verteidiger (Prozesskostenhilfe) haben. Nach dem 19. Erwägungsgrund der Richtlinie 2016/1919 obliegt es dem Staat, der betroffenen Person so bald wie möglich, spätestens aber vor der ersten Befragung Prozesskostenhilfe zu gewähren. Wenn das nicht möglich ist, sollten die Behörden des Ermittlungsverfahrens vor einer solchen Befragung oder vor der Durchführung von Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen zumindest eine Dringlichkeitsprozesskostenhilfe oder eine vorläufige Prozesskostenhilfe bewilligen.
- 31 Die Bestimmungen der polnischen Strafprozessordnung regeln dabei aber die Fragen des tatsächlichen und wirksamen Zugangs zur Pflichtverteidigung nur in begrenztem Umfang und die Frage der Anwesenheit des Rechtsbeistandes des Verdächtigen vor der ersten Befragung und während der Handlungen, an denen der Verdächtige teilnimmt, überhaupt nicht – auch nicht im Falle der Pflichtverteidigung.

- 32 Die Notwendigkeit, den Verdächtigen gemäß Art. 313 § 1 der Strafprozessordnung unmittelbar nach Bekanntgabe der Entscheidung, den Tatvorwurf zu erheben, zu vernehmen, steht in Ermangelung einer Rechtsgrundlage, die zumindest die Erteilung einer Dringlichkeits- oder vorläufige Prozesskostenhilfe von Amts wegen zulassen würde, im Widerspruch zu dem in den betreffenden Richtlinien vorgesehenen Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand „vor der Vernehmung“. Art. 301 der Strafprozessordnung besagt, dass ein Verdächtiger im Ermittlungsverfahren nur auf seinen Antrag hin unter Beteiligung seines Verteidigers vernommen wird, und dass das Nichterscheinen des Verteidigers kein Hindernis für die Vernehmung bildet.
- 33 Um die Wirksamkeit des Unionsrechts in Bezug auf die Umstände des vorliegenden Falles zu gewährleisten, beruft sich das vorliegende Gericht auf den Grundsatz der unmittelbaren Wirkung nicht oder mangelhaft umgesetzter Unionsrichtlinien. Nach Ansicht des vorliegenden Gerichts sind die in den Fragen 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9 und 10 genannten Bestimmungen der Richtlinie 2019/1919 in Verbindung mit der Empfehlung der Kommission und den Bestimmungen der Richtlinie 2013/48, die auch für Verdächtige gelten, klar und genau und geben keinen Anlass zu Zweifeln an ihrer Auslegung. Sie sind nicht von Bedingungen abhängig. Folglich möchte das vorliegende Gericht die Bestätigung erhalten, dass diese Bestimmungen die Kriterien der unmittelbaren Wirkung erfüllen.

Begründung der Fragen 4 und 8

- 34 Das vorliegende Gericht weist darauf hin, dass es seiner Ansicht nach zu einem Konflikt zwischen den Vorschriften des nationalen Rechts (der Strafprozessordnung) und dem Unionsrecht kommt. Das vorliegende Gericht begehrt die Feststellung, dass mangels ordnungsgemäßer Umsetzung des Unionsrechts und angesichts der unmittelbaren Wirkung der Bestimmungen der Richtlinien in dem oben genannten Bereich die Gerichte – und alle anderen staatlichen Organe der Rechtspflege im jeweiligen Stadium – verpflichtet sind, die unionsrechtswidrigen nationalen Bestimmungen außer Acht zu lassen. Die derzeitigen Verfahrensvorschriften in Polen enthalten nicht nur keine hinreichend genau bestimmten Lösungen, die dem Betroffenen die Einhaltung der in der Richtlinie 2016/1919 und 2013/48 festgelegten Rechte garantieren, sondern sie enthalten sogar Normen, die eine unionsrechtsfreundliche Auslegung der Verfahrensvorschriften verhindern.
- 35 Art. 79 § 3 der Strafprozessordnung besagt, dass die Teilnahme des Verteidigers nur in der Hauptverhandlung und in den Sitzungen, in denen die Teilnahme des Angeklagten verpflichtend ist, zwingend vorgeschrieben ist.
- 36 Art. 301 der Strafprozessordnung sieht vor, dass die Vernehmung eines Verdächtigen nur auf dessen eigenen Antrag unter Beteiligung eines Verteidigers

erfolgt und dass das Nichterscheinen des Verteidigers (unabhängig vom Grund des Nichterscheinens) kein Hindernis für die Vernehmung bildet. Daher stellt die Vernehmung einer beschuldigten oder verdächtigen Person, die möglicherweise schutzbedürftig ist, ohne dass ihr der Kontakt mit einem Verteidiger ermöglicht und ihre Teilnahme an dieser Handlung sichergestellt wird, formal keinen Verstoß gegen die Vorschriften der Strafprozessordnung dar. Das polnische Strafrecht schweigt auch zu der Frage der Bewilligung von Dringlichkeits- oder vorläufiger Prozesskostenhilfe bereits im Stadium der Feststellung der Bedürfnisse der beschuldigten Person. In Ermittlungsverfahren ist es üblich, dass der Staatsanwalt erst nach Einholung eines Sachverständigengutachtens bei Gericht die Bestellung eines Pflichtverteidigers für einen Verdächtigen beantragt, obwohl dieser bereits zur Sache erstmalig befragt und ihm der Tatvorwurf bekannt gemacht wurde.

- 37 Die pauschale Regelung in Art. 301 der Strafprozessordnung führt nach Ansicht des vorlegenden Gerichts dazu, dass die darin vorgesehene Verpflichtung, den Verdächtigen unter Beteiligung eines Verteidigers zu vernehmen, nicht konkret genug ist. Während – wie in der Rechtssache gegen K.P. – die Staatsanwaltschaft weitere Informationen über den Gesundheitszustand des Verdächtigen sammelt, finden die Beweiserhebungen parallel dazu ohne Beteiligung eines Rechtsbeistandes statt. Alle wichtigen Handlungen im Ermittlungsverfahren finden so gegenüber dem Verdächtigen ohne die Anwesenheit eines Verteidigers statt.
- 38 Die Bestimmungen der polnischen Strafprozessordnung im oben dargelegten Bereich lassen die Bestimmungen der Richtlinien entweder außer Acht oder widersprechen ihnen. Das vorlegende Gericht hält es daher für unerlässlich, dass sowohl die Gerichte als auch alle [anderen] staatlichen Organe der Rechtspflege diejenigen Bestimmungen des nationalen Rechts außer Acht lassen, die einer wirksamen Anwendung des Unionsrechts unter dem erörterten Gesichtspunkt entgegenstehen. Genügt es hingegen, eine unionsrechtskonforme Auslegung vorzunehmen, sind sowohl die Gerichte als auch die anderen staatlichen Organe der Rechtspflege verpflichtet, dieses Instrument anzuwenden.
- 39 Das vorlegende Gericht stellt ferner fest, dass die Bestimmung des Art. 344a der Strafprozessordnung, die die Übertragung einer Rechtssache an die Staatsanwaltschaft zum Zweck der Ergänzung der Nachforschungen oder Ermittlungen ermöglicht, wenn die Akte erhebliche Mängel bei den Nachforschungen oder Ermittlungen, insbesondere bei der Suche nach Beweismitteln, aufweist und es dem Gericht erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde, die erforderlichen Maßnahmen durchzuführen, möglicherweise im Widerspruch zum 27. Erwägungsgrund der Richtlinie 2016/1919 steht, betont er doch das Fehlen von Beweisen in der Akte, während er über die Verletzung der Verfahrensgarantien des Verdächtigen schweigt.

Begründung der Fragen 11, 12 und 13

- 40 Die Fragen 11, 12 und 13 zielen nach Absicht des vorlegenden Gerichts darauf ab, einen wirksamen Rechtsbehelf zu schaffen, um sicherzustellen, dass für die Beschuldigten in dem beim vorlegenden Gericht anhängigen Strafverfahren die Wirkungen der Verstöße gegen ihre Rechte aus der Richtlinie 2016/1919 und ergänzend aus den Richtlinie 2013/48 neutralisiert werden. Aus Art. 8 der Richtlinie 2016/1919 und Art. 12 der Richtlinie 2013/48 ergibt sich, dass ein solcher Rechtsbehelf notwendig ist.
- 41 Die Richtlinien 2013/48 und 2016/1919 verweisen hinsichtlich des Rechts auf einen Rechtsbeistand und hinsichtlich der Folgen der Verletzung dieses Rechts auf die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (im Folgenden: EGMR) und machen daher deutlich, dass insoweit die von ihm entwickelten Standards zu beachten sind.
- 42 Das vorlegende Gericht verweist insbesondere auf die Urteile des EGMR in den Rechtssachen Salduz, Ibrahim und Beuze und kommt zu dem Schluss, dass nach der Rechtsprechung des EGMR die prozessuale Verwertung von Aussagen, die ein Angeklagter in der Eingangsphase des Strafverfahrens gemacht hat, ohne dass das Recht auf einen Rechtsbeistand sichergestellt war und er hinreichende Kenntnis von den Folgen seiner Aussagen hatte, als Beweismittel nicht zulässig ist.
- 43 Nach der Rechtsprechung des EGMR stellt eine Verletzung der Verteidigungsrechte daher eine wichtige Voraussetzung dar, um den unter den Umständen einer solchen Verletzung erlangten Beweis auszuschließen. Einem solchen Ansatz steht jedoch im Licht des polnischen Rechts Art. 168a der Strafprozessordnung entgegen, wonach ein Beweis nicht allein deshalb für unzulässig erklärt werden kann, weil er unter Verstoß gegen die Verfahrensvorschriften oder durch eine verbotene Handlung im Sinne von Art. 1 (Voraussetzungen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit) § 1 des Strafgesetzbuchs erlangt wurde – es sei denn, der Beweis wurde im Zusammenhang mit der Ausübung der Dienstpflichten durch einen Beamten infolge von Totschlag, vorsätzlicher Körperverletzung oder Freiheitsberaubung erlangt. Es trifft zwar zu, dass der europäische Gesetzgeber in der Richtlinie 2013/48 kein generelles Verbot der Verwendung von Beweisen eingeführt hat, die unter Verstoß gegen das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand erlangt wurden. Er hat jedoch die Bedingung aufgestellt, dass diese Beweise in besonderer Weise beurteilt werden, wobei der Notwendigkeit Rechnung zu tragen ist, der beschuldigten Person bzw. dem Verdächtigen ein faires Verfahren zu gewährleisten.
- 44 Aus diesem Grund ist das vorlegende Gericht der Ansicht, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2013/48 über einen wirksamen Rechtsbehelf bedeuten, dass das Gericht bei der Bewertung der Aussagen eines Verdächtigen bzw. einer beschuldigten Person, dem bzw. der das Recht auf einen Rechtsbeistand nicht

gewährt wurde, die Bestimmung des Art. 168a der Strafprozessordnung außer Acht lassen muss und die auf diese Weise durchgeführten Handlungen für unzulässig zu erklären hat. Das Gericht sollte dann versuchen, die unzulässige Verfahrenshandlung aus dem Beweismaterial auszuschließen und die Handlung so zu wiederholen, dass sie im Hinblick auf das Recht auf Anwesenheit eines Verteidigers rechtmäßig ist. Um dieses Ergebnis zu erreichen, sollte das Gericht in einer solchen Situation auf das Instrument der Zurückversetzung des Verfahrens ins Stadium des Ermittlungsverfahrens (Art. 344a der Strafprozessordnung) zurückgreifen und den Staatsanwalt verpflichten, die Verstöße zu beseitigen.

- 45 Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass im vorliegenden Fall eine Reihe von Verstößen gegen die Rechte des Verdächtigen vorliegen (Vernehmung ohne Beteiligung eines Verteidigers und darüber hinaus zweimal in Situationen, die Zweifel an der Fähigkeit des Verdächtigen aufkommen lassen, die Bedeutung der mit ihm durchgeführten Handlungen zu verstehen und sich frei äußern zu können, darunter in einem psychiatrischen Krankenhaus), deren Beseitigung im Stadium des Hauptverfahrens nicht möglich ist und deren Vorliegen die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Art und Weise, in der die Beweiserhebung in der Sache durchgeführt worden ist, erheblich beeinträchtigt.
- 46 Das vorlegende Gericht sieht daher in Art. 344a der Strafprozessordnung den einzigen wirksamen und verfügbaren Rechtsbehelf im polnischen Strafverfahren im Sinne von Art. 12 der Richtlinie 2013/48, der geeignet ist, die Verstöße des Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf das Recht des Verdächtigen auf Verteidigung in diesem Stadium des Verfahrens tatsächlich zu beheben.

Begründung der Fragen 14 und 15

- 47 Das vorlegende Gericht möchte feststellen, ob der Staatsanwalt verpflichtet ist, die unmittelbare Wirkung der Bestimmungen dieser Richtlinie nach Ablauf der Frist für ihre Umsetzung anzuerkennen. Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass die polnischen Strafverfolgungsbehörden während der Ermittlungen eine solche Wirkung nicht anerkennen und die erlassenen Entscheidungen nur auf den Wortlaut der polnischen Rechtsvorschriften stützen, was dazu führt, dass der Richtlinie 2016/1919 in der polnischen Rechtsordnung keinerlei Bedeutung zukommt.
- 48 Der Staatsanwalt ist nach Abschluss des Ermittlungsverfahrens und Erhebung der Anklage bei Gericht Partei des Verfahrens. Bis zu diesem Zeitpunkt ist er jedoch die für das Verfahren zuständige Behörde und übt somit Rechtspflege im weiteren Sinn aus. Er kann den Tatvorwurf und gegen eine Person und Anklage gegen sie erheben, kann ein Verfahren aber auch einstellen. Gemäß Art. 6 des Prawo o Prokuraturze (Gesetz über die Staatsanwaltschaft) ist der Staatsanwalt verpflichtet, die in den Gesetzen vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen und sich dabei vom Grundsatz der Unparteilichkeit und der Gleichbehandlung aller Bürger leiten zu lassen. Daraus muss die Pflicht zur Einhaltung des Unionsrechts abgeleitet werden. Dennoch kommt es in Ermittlungsverfahren, die Personen

betreffen, die unter den Schutz der Richtlinie 2016/1919 fallen, die nicht vollständig umgesetzt worden ist, zu Rechtsverletzungen.

- 49 Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs, u. a. das Urteil vom 27. Mai 2019, OG und PI (Staatsanwaltschaften Lübeck und Zwickau) (C-508/18 und C-82/19 PPU, EU:C:2019:456), vertritt das vorlegende Gericht die Auffassung, dass die Eigenschaft der Unabhängigkeit auch die Ermittlungsbehörden überall, wo sie das Unionsrecht anwenden, kennzeichnen muss. Das vorlegende Gericht weist darauf hin, dass der Gerichtshof in diesem Urteil die Fälle scharf kritisiert hat, in denen die Gewährleistung der Grundrechte der Europäischen Union einer Stelle übertragen wird, der von einer Exekutivbehörde (dem Justizminister) verbindliche Anordnungen erteilt werden können, und darauf hingewiesen hat, dass dies mit dem Grundsatz der Gewährleistung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz unvereinbar ist.
- 50 Im polnischen Strafrechtssystem können jedoch die vorgesetzten Staatsanwälte eines Rayonstaatsanwalts und der Generalstaatsanwalt (der gleichzeitig Justizminister, also Exekutivbehörde, ist) jederzeit und in jedem Fall entscheiden, dass der Rayonstaatsanwalt eine andere rechtliche Einstufung der begangenen Tat als die ursprüngliche vornehmen, die Anwendung einer vorbeugenden Maßnahme in Form einer vorläufigen Inhaftierung beantragen, vorbeugende Maßnahmen mit freiheitsentziehendem Charakter anwenden, Anklage erheben oder das Verfahren einstellen oder die unmittelbare Wirkung einer Bestimmung einer Richtlinie, die nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist in polnisches Recht umgesetzt wurde, missachten soll.
- 51 Nach Art. 1 § 2 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft übt der Justizminister das Amt des Generalstaatsanwalts aus, und nach Art. 13 § 2 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft ist er der Vorgesetzte der Staatsanwälte der ordentlichen Organisationseinheiten der Staatsanwaltschaft. Er ist befugt, Verfügungen, Richtlinien und Weisungen zu erlassen (Art. 13 § 1 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft), und ein Staatsanwalt der ordentlichen Organisationseinheiten der Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, die erlassene Verfügung und Weisung oder sogar die Richtlinie des Vorgesetzten auszuführen.
- 52 Die Unabhängigkeit der Staatsanwälte garantiert dem Einzelnen, dass die Behörde die Rechtsstaatlichkeit wahrt. Dies ist eine Garantie für das Recht auf ein faires und unparteiisches Verfahren. Nach dem derzeitigen normativen System in der Republik Polen kann *de facto* ein Politiker, d. h. der Justizminister und gleichzeitig Generalstaatsanwalt, den Verlauf eines jeden Strafverfahrens beeinflussen und sogar indirekt (durch den sogenannten „Einschüchterungseffekt“) auf die Entscheidungen des Gerichts und vor allem der Staatsanwälte der nachgeordneten Staatsanwaltschaften Einfluss nehmen.
- 53 Im Zusammenhang mit der Ausübung des so genannten „Einschüchterungseffekts“ auf Staatsanwälte verweist das vorlegende Gericht auf Art. 106 § 3 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft, der die Möglichkeit

vorsieht, einen Staatsanwalt ohne seine Zustimmung für einen Zeitraum von 12 Monaten innerhalb eines Jahres an eine Staatsanwaltschaft mit Sitz am Wohnort des Entsendeten oder an eine Staatsanwaltschaft mit Sitz am Ort der Staatsanwaltschaft, die der Dienstort des Entsendeten ist, zu entsenden. Solche Entsendungen sollten die Ausnahme sein. Allerdings wurden zwischen dem 4. März 2016 und dem 31. Dezember 2019 mindestens 60 Staatsanwälte als eine Art Disziplinarstrafe an Stellen einer untergeordneten Ebene versetzt. Eine andere – ebenso schwerwiegende – Form der besonderen Disziplinarstrafe ist die Entsendung eines Staatsanwalts an eine andere Staatsanwaltschaft außerhalb seines Dienst- oder Wohnorts für bis zu sechs Monate ohne seine Zustimmung. Das vorliegende Gericht ist der Ansicht, dass die Ausübung von Einfluss (Anwendung des Einschüchterungseffekts) auf eine Justizbehörde von dem Wunsch diktiert werden kann, dass diese das Unionsrecht nicht unmittelbar anwendet.

- 54 Die Auslegung durch den Gerichtshof in diesem Bereich ist erforderlich, um zu klären, ob die Grundsätze des Unionsrechts dahin auszulegen sind, dass sie Regelungen des nationalen Rechts entgegenstehen, die geeignet sind, Druck auf die Justizbehörden in einer Weise auszuüben, die die unmittelbare Anwendung des Unionsrechts durch diese Behörden einschränkt oder beseitigt, insbesondere Regelungen des nationalen Rechts, die einen Richter oder Staatsanwalt davon abhalten, einer solchen nationalen Regelung die Wirkungen zu versagen, um die volle Wirksamkeit der Unionsvorschriften zu gewährleisten. Ohne die Beantwortung dieser Fragen besteht unabhängig von den Antworten auf die Fragen 1 bis 12 die ernsthafte Gefahr, dass dieses Urteil nach nationalem Recht nicht vollstreckbar ist, weil die nationale Rechtsordnung repressive Mechanismen (die genannte Degradierung oder Versetzung) und solche mit Interventionscharakter (Richtlinien und Weisungen) vorsieht, die dies wirksam verhindern können.
- 55 Das Rayongericht Włocławek beantragt gemäß Art. 105 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs, die Vorlage einem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen.